

Dr. Müller-Heidelberg, Fuchs und Partner GbR

[Dr. Müller-Heidelberg, Fuchs u. Partner, Veronastraße 10, 55411 Bingen]

Hessisches Finanzgericht
4. Senat
Postfach 101740
34017 Kassel

Datum	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Ihr Zeichen
03.04.2019	00227/18 mh / st		

4 K 179/16

In dem Rechtsstreit

Attac Trägerverein e.V. ./. Finanzamt Frankfurt am Main III

nehme ich nach Zurückverweisung des Verfahrens vom Bundesfinanzhof an das Hessische Finanzgericht zur Fortsetzung des Verfahrens Stellung und beantrage wie im Urteil des Hessischen Finanzgerichts im „ersten Durchgang“:

- 1. Die Körperschaftsteuerbescheide 2010 – 2012 und die Gewerbesteuermeßbescheide 2010 – 2012 jeweils vom 14.4.2014 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 22.1.2016 werden mit der Maßgabe aufgehoben, dass der Kläger in den Jahren 2010 – 2012 gemeinnützig war.**
- 2. Die Bescheide über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Körperschaftsteuer zum 31.12.2010 bis zum 31.12.2012 und über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes zum 31.12.2010 bis 31.12.2012 jeweils vom 14.4.2014 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 22.1.2016 werden dahingehend geändert, dass der verbleibende Verlustvortrag zur Körperschaftsteuer vom 31.12.2010 bis 31.12.2012 und der vortragsfähige Gewerbeverlust zum 31.12.2010 bis 31.12.2012 jeweils € 9.690,00 beträgt.**



**Rechtsanwälte
Fachanwälte für
Arbeitsrecht
Familienrecht
Strafrecht
Steuerrecht**

Dr. Till Müller-Heidelberg
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
▶ Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht
▶ Wirtschaftsstrafverteidigung

Hans F. Lutwitz
Fachanwalt für Familienrecht
▶ Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
▶ Makler-, Miet- und Grundstücksrecht

Christian M.R. Stahl
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Strafrecht
▶ Verkehrsrecht

Erich Fuchs
▶ Erbrecht
▶ Verkehrsrecht

Gunther Fuchs
Fachanwalt für Familienrecht
▶ Strafrecht
▶ Miet- und WEG-Recht

Volker M. Urbanek
▶ Bau- und Architektenrecht
▶ Miet- und WEG-Recht
▶ Versicherungsrecht

Jörn Bode
▶ Internetrecht
▶ gewerblicher Rechtsschutz
▶ Erbrecht

▶ Tätigkeitsschwerpunkte außerhalb
der Fachanwaltschaft

Veronastraße 10, 55411 Bingen
Telefon 06721/1812-0
Telefax 06721/1812-10

rechtsanwaelte@mueller-heidelberg.de
www.rechtsanwaelte-bingen.de

Sparkasse Rhein-Nahe
DE51 5605 0180 0030 0001 37
MALADE51KRE
Deutsche Bank Bingen
DE38 5507 0040 0823 7901 00
DEUTDE5MXXX

Finanzamt Bingen, St.-Nr. 08/220/1057/7

3. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

1. Hierbei ist zunächst zu betonen, dass entgegen den Überschriften in den Medien bei der Berichterstattung über dieses Urteil der Bundesfinanzhof keineswegs dem Kläger die Gemeinnützigkeit aberkannt, sondern lediglich das finanzgerichtliche Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zurückverwiesen hat mit der Aufgabe an das Hessische Finanzgericht, erneut über die Gemeinnützigkeit des Klägers zu entscheiden unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs. Dabei hat allein das Hessische Finanzgericht als Tatsacheninstanz zu bewerten, ob die tatsächliche Geschäftstätigkeit des Klägers den in seiner Satzung genannten gemeinnützigen Zwecken gedient hat oder ob der Kläger sich ohne Berücksichtigung seiner gemeinnützigen Zwecke allgemein politisch betätigt hat – was nicht der Fall ist.

Darüber hinaus wird zu berücksichtigen sein, dass die dem Urteil des BFH vorangestellten Leitsätze nicht Bestandteil des Urteils und damit auch nicht bindend für das Hessische Finanzgericht sind, sondern lediglich das Urteil selbst. Dies gilt insbesondere für den missverständlich formulierten Leitsatz 2.

Weiter ist Grundlage meiner Stellungnahme, dass der V. Senat des Bundesfinanzhofs in seinem Urteil ebenso wie das Hessische Finanzgericht in seinem Urteil vom 10. November 2016 dieselben früheren Entscheidungen der verschiedenen Senate des Bundesfinanzhofs zitiert und sich auf die insoweit ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bezieht, insbesondere die für diesen Rechtsstreit einschlägigen und schon vom Hessischen Finanzgericht zitierten Entscheidungen des I. Senats vom 29. August 1984, Az. I R 203/81, und vom 23. November 1988, Az. I R 11/88, sowie des XI. Senats vom 23. September 1999, Az. XI R 63/98, und vom 9. Mai 2001, Az. XI B 151/00, und des neuesten Urteils des X. Senats vom 20. März 2017, Az. X R 13/15. Damit macht der V. Senat deutlich, dass er sich in der Linie der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bewegt, die folglich weiterhin gültig ist, und dass er nicht etwa eine Abkehr von dieser ständigen Rechtsprechung beabsichtigt, was auch die Anrufung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs gem. § 11 FGO erfordert hätte.

2. In meiner Revisionserwiderung vom 26. April 2018 hatte ich unter Ziffer 4 auf Seite 3 ausgeführt, dass nach Auffassung des Klägers der vorliegende Rechtsstreit dem Bundesfinanzhof „die Gelegenheit gibt, deutlich zu machen, dass nicht nur eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung der Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht, wie die Finanzverwaltung es vertritt und woraus zahlreiche Streitigkeiten entstehen, sondern dass grundsätzlich politische Aktionen von gemeinnützigen Körperschaften und politische Beeinflussung allgemein der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen, sondern grundsätzlich gemeinnützigkeitsunschädlich sind, solange sie in Verfolgung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke erfolgen und nicht unmittelbar oder mittelbar die Unterstützung politischer Parteien bezwecken.“ Diese Argumentation des Klägers ging über die Entscheidungsgründe des Hessischen Finanzgerichts hinaus. Diese generelle Auslegung des § 52 AO hat der Bundesfinanzhof zurückgewiesen (nach diessseitiger Auffassung zu Unrecht) und diese Rechtsauffassung ist nunmehr im vorliegenden Rechtsstreit für das Hessische Finanzgericht verbindlich.

Das ändert aber nichts daran, dass die ständige Rechtsprechung der verschiedensten Senate des Bundesfinanzhofs, die der V. Senat auch selbst zustimmend zitiert, weiterhin gültig ist, dass gemeinnützige Körperschaften zwar kein allgemeinpolitisches Mandat haben und sich folglich außerhalb der Gemeinnützigkeit bewegen, wenn sie allgemeinpolitisch tätig werden außerhalb ihrer satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke, dass gemeinnützige Körperschaften aber sehr wohl in Verfolgung ihrer satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke politische Maßnahmen ergreifen dürfen.

Nur dies meint der V. Senat des BFH auf Seite 10 unter Ziffer 1, wenn er ausführt, „wer politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt, erfüllt keinen gemeinnützigen Zweck im Sinne von § 52 AO.“ Dafür bezieht sich der V. Senat auf Seite 11 des Urteils im ersten Absatz ausdrücklich auf die grundlegende Entscheidung der vorliegenden Problematik im BFH-Urteil vom 29. August 1984, und auf Seite 11 unten zitiert er die Entscheidung des Finanzgerichts Köln vom 19. Mai 1998, dass ein Studentenverband nicht mehr gemeinnützig tätig ist, wenn er „den Anspruch, umfassend zu allgemeinpolitischen Themen und Fragen Stellung zu nehmen“ erhebt und zu zahllosen allgemeinpolitischen Fragen Stellung nimmt. Er verweist darauf, dass diese Entscheidung des Finanzgerichts Köln vom I. Senat des Bundesfinanzhofs bestätigt worden ist – ja selbstverständlich: Denn der Studentenverband hatte, worauf beide Entscheidungen ausdrücklich verweisen, sich außerhalb seiner satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke bewegt. Auch der Kläger hat zu keinem Zeitpunkt die Auffassung vertreten, ein allgemeinpolitisches Mandat zu haben und außerhalb seiner satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke politische Ziele verfolgen zu dürfen.

Weiter entsprechend der bisherigen ständigen Rechtsprechung fährt der V. Senat sodann auf Seite 14 fort: „Hiervon zu unterscheiden ist die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zur Verfolgung der in § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich genannten Zwecke.“ Und nur dies hat der Kläger getan, wie noch im weiteren Verlauf auszuführen sein wird.

3. Missverständlich ist in der Tat der Leitsatz 2 des Urteils des Bundesfinanzhofs, auf den das Urteil auf Seite 13 unten zurückkommt, wenn es dort heißt: „Bei der Förderung der Volksbildung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO hat sich die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung auf bildungspolitische Fragestellungen zu beschränken.“ Dies könnte so verstanden werden, als dürfe sich der gemeinnützige Zweck der politischen Bildung nur auf Bildungspolitik beziehen, also auf schul- oder hochschulpolitische Fragen. Dann würden in der Tat die Aktivitäten des Klägers, die sich satzungsgemäß und tatsächlich schwerpunktmäßig auf ökonomische Fragen beziehen im Wege der vom Kläger betriebenen „ökonomischen Alphabetisierung“, nicht unter den gemeinnützigen Zweck des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO der Förderung der Volks- und damit der politischen Bildung fallen. Dies ist aber offensichtlich nicht gemeint.

Zum einen würde damit der V. Senat – ohne dass er dies erkennbar gemacht hätte – von dem allgemein üblichen Begriff der umfassenden politischen Bildung, der der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zugrunde liegt, abweichen, ohne dies deutlich zu machen und ohne dies zu begründen. Er würde sich damit in Gegensatz setzen zu der von ihm selbst zitierten Entscheidung des XI. Senats vom 23. September 1999, Az. XI R 63/98, der sich mit einem Fall der politischen Bildung befasst hat. Auch nimmt der

V. Senat ausdrücklich Bezug auf die politischen Stiftungen, die als gemeinnützige Vereine organisiert sind und deren gemeinnützige Tätigkeit er damit unterstreicht, obwohl diese politischen Stiftungen als gemeinnützigen Zweck die politische Bildung in ihrer Satzung nennen und unter diesem gemeinnützigen Zweck sich nicht nur mit Bildungspolitik befassen, sondern generell mit allen Feldern der politischen Bildung. Ich überreiche als

Anlage K 10

die Satzung der Konrad-Adenauer-Stiftung und verweise auf § 2, wonach sie als e. V. organisiert ist und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, und zwar die politische Bildung. Gemäß ihrer Selbstdarstellung

Anlage K 11

setzt die gemeinnützige Stiftung sich ein für „politische Bildung für Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit Die Festigung der Demokratie, die Förderung der europäischen Einigung, die Intensivierung der transatlantischen Beziehungen und die entwicklungspolitische Zusammenarbeit sind unsere besonderen Anliegen.“ Aus dem als

Anlage K 12

überreichten Programm der Stiftung zur politischen Bildung 2018 ist ersichtlich, dass Bildungspolitik nur einen marginalen geringen Anteil darstellt und ansonsten politische Bildung auf allen Feldern vermittelt wird.

Dasselbe gilt für die Friedrich-Ebert-Stiftung, deren Satzung ich überreiche als

Anlage K 13.

Auch hieraus ergibt sich, dass sie organisiert ist als gemeinnütziger Verein mit dem Zweck der politischen Bildung und der demokratischen Erziehung des deutschen Volkes und der Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung im demokratischen Geist. Nach ihrem Selbstverständnis

Anlage K 14

ist ihre zentrale Aufgabe die politische Bildung und Beratung. Sie vermittelt grundlegendes Wissen über Politik und ermöglicht den Zugang zu aktuellen Debatten. Als international aufgestellter Think Tank bietet sie Impulse für die Politik der Sozialen Demokratie. Von einer Beschränkung auf die Bildungspolitik kann auch hier nicht die Rede sein, wie sich weiter aus dem als

Anlage K 15

beigefügten Bericht über ihre Tätigkeiten ergibt.

Es kann nicht angenommen werden, dass der V. Senat des Bundesfinanzhofs mit seiner missverständlichen Beschränkung der politischen Bildung auf die Bildungspolitik den herausragenden Institutionen unseres Staates, deren Aufgabe die politische Bildung ist, die Gemeinnützigkeit absprechen wollte. Dasselbe gilt für die Bundes- und Landeszentralen für politische Bildung.

Dass dies nicht gemeint ist, ergibt sich auch aus den Folgeseiten des Urteils. So führt der V. Senat auf Seite 14 im ersten Absatz aus, dass Voraussetzung für die politische Bildung ist, „dass es der Körperschaft auf der Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie um die Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins dem Grunde nach geht“ – also keineswegs etwa eine Beschränkung auf reine Bildungspolitik. Und auf Seite 15 unter c) fährt der Senat fort: „Danach zielt die politische Bildung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO auf die Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins sowie auf die Diskussion politischer Fragen in geistiger Offenheit. Es beeinträchtigt die Gemeinnützigkeit nicht (Ergänzung durch den Unterzeichner: entsprechend der ständigen Rechtsprechung), wenn auch Lösungsvorschläge für Problemfelder der Tagespolitik erarbeitet werden, wie es z.B. auf die politischen Stiftungen zutreffen kann.“ Und auf Seite 16 im zweiten Absatz heißt es: „Somit kann auch eine Körperschaft, die eine Anzeigenkampagne durchführt, mit der an das allgemeine Erfordernis der Einhaltung von Wahlversprechen erinnert wird, die politische Bildung dem Grunde nach noch fördern (BFH-Urteil in BFHE 190, 338). Auch dies wäre keine Bildungspolitik.“

Was der BFH mit seiner missverständlichen Formulierung auf Seite 13 unten und der Beschränkung auf bildungspolitische Fragestellungen meint und was auch der bisher ständigen Rechtsprechung des BFH und aller seiner Senate entspricht, wird deutlich im letzten Absatz auf Seite 15: „Der Begriff der politischen Bildung umfasst auf der Grundlage von § 52 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 24 AO keinen eigenständigen steuerbegünstigten Zweck der Einflussnahme auf die politische Willensbildung und auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung in beliebigen Politikbereichen im Sinne eines allgemeinpolitischen Mandats.“ Und ähnlich hat der V. Senat auf Seite 10 unter II. 1. formuliert: „Wer politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt, erfüllt keinen gemeinnützigen Zweck im Sinne von § 52 AO.“ Dies ist durchaus richtig, vom Kläger zu keinem Zeitpunkt in Anspruch genommen worden und auch nicht Gegenstand seiner tatsächlichen Geschäftstätigkeit und auch nicht Aussage des Urteils des Hessischen Finanzgerichts vom 10. November 2016. Der Kläger hat keine politischen Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung verfolgt, sondern ausschließlich seine satzungsmäßigen und tatsächlichen Zwecke, nämlich Aufklärung der Gesellschaft über alternative – meist ökonomische – Gestaltungsalternativen und damit politische Bildung sowie Förderung des demokratischen Staatswesens im besten Sinne. Dies hat möglicherweise der V. Senat des BFH verkannt, obwohl das Hessische Finanzgericht dies richtig gesehen hat, aber möglicherweise für den BFH nicht deutlich genug in seinem Urteil gemacht hat.

Es geht dem Kläger nicht „vorrangig um die Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung zur Durchsetzung der eigenen Auffassung“ (BFH-Urteil, Seite 16 im zweiten Absatz), sondern um die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Analyse der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Situation und zur Erarbeitung verschiedener Alternativen.

4. Wie der BFH in seiner grundlegenden Entscheidung vom 29. August 1984 herausgearbeitet hat, ist für den Kläger bei seinen Aktionen eine politische Zielrichtung nicht Selbstzweck, sondern bei seinen Aktionen verfolgt er seine satzungsmäßigen gemeinnützigen

Zwecke der Förderung von politischer Bildung und demokratischem Staatswesen. Wie der BFH im auch vom V. Senat zitierten Urteil vom 23. September 1999 ausgeführt hat (und zwar dezidiert zu einem Fall der politischen Bildung), besteht „Bildung nicht nur in theoretischer Unterweisung, sie kann auch durch den Aufruf zu konkreter Handlung ergänzt werden (Leitsatz 1). Der Satzungszweck Förderung und Entwicklung des Demokratieprinzips umfasst auch die Anknüpfung der Bildungsarbeit an tagespolitische Ereignisse“ (Leitsatz 2, ebenso BFH vom 23.11.1988, Az. I R 11/88, Leitsatz 2). Die Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und im Interesse der Verteilungsgerechtigkeit entspricht der Förderung des demokratischen Staatswesens (BFH vom 9. Mai 2011, Az. XI B 151/00 – ein Schwerpunkt der Aktivitäten des Klägers). Wie der vom V. Senat zitierte XI. Senat am 23. September 1999, Az. XI R 63/98, in Bestätigung des Finanzgerichts Köln vom 22. Mai 1996, Az. 12 K 4882/95, entschieden hat, dient politische Bildung nach Nr. 7 gleichzeitig der Förderung des demokratischen Staatswesens nach Nr. 24. Selbst eine von der gemeinnützigen Körperschaft organisierte Anzeigenkampagne „Du sollst nicht lügen. Neu wählen!“, die sich naturgemäß auf die Tagespolitik bezog und ebenso naturgemäß sich gegen die Regierungsparteien wandte und damit für die Oppositionsparteien aussprach, war nach Feststellung des Bundesfinanzhofs gemeinnützig, weil sie der Förderung der politischen Bildung (nicht der Bildungspolitik) und des demokratischen Staatswesens diene, denn Ziel der politischen Bildung ist die „Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins“, wie es auch der V. Senat selbst in seinem Urteil betont.

Und schließlich sei in diesem Zusammenhang auch nochmals auf das auch vom V. Senat zustimmend zitierte Urteil des X. Senats vom 20. März 2017, Az. X R 13/15, verwiesen, wonach eine gemeinnützige Körperschaft politische Bildung nicht nur objektiv und neutral vermitteln muss, sondern „die von ihr verfolgten Zwecke auch einseitig vertreten darf, in den gesellschaftlichen Diskurs einbringen und in ihrer subjektiven Abwägung höher als andere Ziele gewichten darf“ (Randziffer 76 mit Verweis auf BFHE, 127, 330).

Der V. Senat des BFH ist offensichtlich – zu Unrecht – davon ausgegangen (Seite 17 unten), dass es dem Kläger bei seinen Aktivitäten „Sparpaket/Finanztransaktionssteuer/Umverteilen“, „Verteilen statt kürzen“, „Steuerflucht bekämpfen“, „Kein Freibrief für Steuerbürger“, „Demokratie statt Stuttgart 21“, bei dem „Plädoyer für eine 30-Stunden-Woche“, bei den Themen „Bedingungsloses Grundeinkommen“ oder „Feministische Ökonomie“ im Schwerpunkt nicht um die Vermittlung von Bildungsinhalten zu diesen Themen gegangen sei, sondern um eine öffentlichkeitswirksame Darstellung und Durchsetzung eigener Vorstellungen zu tagespolitischen Themen und damit um die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und auf die öffentliche Meinung. Nichts ist falscher als das. Mit allen diesen Aktionen hat der Kläger seine gemeinnützigen satzungsmäßigen Ziele der Förderung von Bildung und des demokratischen Staatswesens und etwa im Falle Carlyle stoppen zusätzlich der Förderung des Schutzes der Umwelt zum Ziel gehabt. Dass Maßnahmen der politischen Bildung durch Aufklärung, Lernen und Aufzeigen alternativer Gestaltungsmodelle auch zur Änderung des gesellschaftlichen Meinungsbildes führen können, ist richtig, aber nicht gemeinnützigkeitsschädlich, sondern liegt gerade im Allgemeininteresse. Wie der ebenfalls vom V. Senat zitierte X. Senat in seinem Urteil vom 20. März 2017 unter Ziffer 76 ausgeführt hat, ist es legitim, wenn eine gemeinnützige Körperschaft die von ihr verfolgten Zwecke „in den gesellschaftlichen Diskurs einbringen“ will, und auch die Unterstützung einer – politisch aktiven – Volksinitiative, die die gemeinnützigen Zwecke der Körperschaft verfolgt, ist nicht

gemeinnützigkeitsschädlich (Randziffer 83). Der Versuch der Einflussnahme auf die Willensbildung staatlicher Stellen zum Zwecke der Verfolgung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke ist keine unzulässige politische Betätigung (Randziffer 85). „Dass eine Körperschaft ihre Auffassung durch kritische Information und Diskussion der Öffentlichkeit und auch Politikern nahe bringe, mache sie noch nicht zu einem politischen Verein“ (Randziffer 86).

5. Wenn der V. Senat des BFH unter II. auf Seite 10 meint, das Hessische Finanzgericht habe die Begriffe der Volksbildung und des demokratischen Staatswesens verkannt, und deshalb der Revision stattgegeben hat, dann deshalb, weil der V. Senat (zu Unrecht) geglaubt hat, das Hessische Finanzgericht wäre davon ausgegangen, dass der Kläger ein allgemein politisches Mandat beansprucht hätte und dass das Ziel seiner Aktivitäten in erster Linie die politische Einflussnahme gewesen wäre. Dies war zum einen nicht der Fall und dies hat zum zweiten auch das Hessische Finanzgericht nicht angenommen. Vielmehr hat der Kläger ausschließlich seine satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke der politischen Bildung unter besonderer Berücksichtigung der ökonomischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Globalisierung, der Förderung des Schutzes der Umwelt und des demokratischen Staatswesens sowie der Völkerverständigung verfolgt, und soweit dies die politische Bildung betrifft, nicht nur in Gestalt einer theoretischen Unterweisung, sondern auch durch konkrete Handlungen mit bestimmten Forderungen gemäß der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 23. September 1999.

Dieses zu bewerten, obliegt allein dem Hessischen Finanzgericht als Tatsachengericht, und wenn es weiterhin an dieser Bewertung festhält, wird es dies in der erneuten Begründung seines Urteils zur Vermeidung von Missverständnissen durch den BFH klar zu formulieren haben – und dabei die Bindungswirkung des Urteils des BFH nach § 126 Abs. 5 FGO durchaus berücksichtigen.

6. Mit seinen Vorträgen, Veröffentlichungen, Mitteilungen und Aktionen hat der Kläger nicht nur seinen satzungsgemäßen gemeinnützigen Zweck der Förderung der politischen Bildung verfolgt, sondern ebenso seinen satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zweck der Förderung des demokratischen Staatswesens nach Nr. 24. Denn die Aktivitäten des Klägers zu steuerpolitischen Maßnahmen, zur Bekämpfung der Steuerflucht und Steuerhinterzieher, zu demokratischen Verhaltensweisen und Transparenz bei der Aktion „Demokratie statt Stuttgart 21“, zu einer Stärkung wirtschaftlich prekärer Bevölkerungsteile durch das Modell eines bedingungslosen Grundeinkommens hat der Kläger das demokratische Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland gestärkt, indem hierdurch die Staatsbürger aufgeklärt werden hinsichtlich verschiedener Gestaltungsmöglichkeiten staatlicher und gesetzlicher Regelungen unter dem Gesichtspunkt der Solidarität und der Gerechtigkeit, beides Bestandteile des demokratischen sozialen Rechtsstaats nach Maßgabe des Artikel 20 Grundgesetz.
7. Falls das Hessische Finanzgericht meinem Verständnis des Urteils des V. Senats des Bundesfinanzhofs nicht folgen sollte und aus diesem Urteil ableiten sollte, dass politische Bildung im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts ausschließlich Bildungspolitik umfasst – obwohl der V. Senat des Bundesfinanzhofs eine solche Entscheidung nicht hätte treffen können ohne Anrufung des Großen Senats nach § 11 FGO und daher von einer derartigen Aussage des V. Senats nicht ausgegangen werden kann, – wäre diese Auslegung des § 52 Abs. 2 AO verfassungswidrig und das Verfahren auszusetzen und die Frage der Ver-

fassungskonformität der Abgabenordnung in dieser Auslegung durch den BFH dem Bundesverfassungsgericht zur konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Grundgesetz vorzulegen. Hierfür überreiche ich in der Anlage den Schriftsatz des weiteren Prozessbevollmächtigten des Klägers, Prof. Dr. Andreas Fisahn.

Anlagen


DR. MÜLLER HEIDELBERG